

Pressekonferenz zum Start in das 1. Schulhalbjahr 2023/2024

A13 für GHR-Lehrkräfte und A10 für Fachpraxislehrkräfte

Informationsblatt zur geplanten Anhebung der Besoldung für Lehrkräfte an Grund-, Haupt- und Realschulen sowie für Fachpraxislehrkräfte (A13/A10)

Die Koalitionsvorhaben sollen vorbehaltlich der Zustimmung des Niedersächsischen Landtages zum 01.08.2024 umgesetzt werden.

Wer soll durch das Vorhaben künftig A 13 erhalten?

Eine Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 13 sollen ab dem 01.08.2024 alle verbeamteten Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen, das Lehramt an Realschulen und das Lehramt an Haupt- und Realschulen erhalten.

Was ist mit den tarifbeschäftigten Lehrkräften mit einer der genannten Lehrbefähigungen?

In der Anlage „Entgeltordnung Lehrkräfte“ zum Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 28. März 2015 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 3 vom 2. März 2019 ist geregelt, dass sich die Eingruppierung der tarifbeschäftigten Lehrkräfte nach der Besoldungsgruppe der verbeamteten Lehrkraft richtet, deren Tätigkeiten sie ausüben.

Ändert sich die Besoldungsgruppe der verbeamteten Lehrkraft, dann hat dies auch Auswirkungen auf die tarifbeschäftigte Lehrkraft. Sie wird dann entsprechend auf Grundlage der neuen Besoldungsgruppe in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert.

Was ist mit Lehrkräften, die bereits vor dem 01.08.2024 im niedersächsischen Schuldienst tätig sind?

Betroffene Lehrkräfte, die sich zu diesem Zeitpunkt bereits in der Besoldungsgruppe A 12 befinden, sollen dann entsprechend der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet werden. Auch bereits im Schuldienst tätige tarifbeschäftigte Lehrkräfte sollen berücksichtigt werden.

Was ist mit Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern?

Bei Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern ohne Lehrbefähigung handelt es sich um tarifbeschäftigte Lehrkräfte. Für sie gilt grundsätzlich die oben beschriebene Vorgehensweise mit dem Unterschied, dass im Gegensatz zu den Lehrkräften mit Lehrbefähigung der Abschnitt

2 der Anlage „Entgeltordnung Lehrkräfte“ des TV EntgO-L Anwendung findet und die Eingruppierung bezogen auf den Einzelfall entsprechend des jeweiligen Hochschulabschlusses vorgenommen wird.

Was passiert mit Beförderungs- und Funktionsstellen?

Es ist vorgesehen, dass auch Lehrkräfte, die sich bereits jetzt aufgrund der Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten in einem Beförderungsamte der Besoldungsgruppe A 13 befinden, dann auch in angemessener Weise berücksichtigt werden. Zur Einhaltung des besoldungsrechtlichen Abstandsgebotes ist ebenfalls vorgesehen, dass bestimmte Funktionsstellen besoldungsrechtlich angepasst werden.

Wird die Besoldung von Fachpraxislehrkräften auch angepasst?

Die Besoldung von verbeamteten Fachpraxislehrkräften soll von A 9 auf A 10 angehoben werden.

Was ist mit den tarifbeschäftigten Fachpraxislehrkräften?

In der Anlage „Entgeltordnung Lehrkräfte“ zum Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 28. März 2015 in der Fassung des Änderungsstarifvertrages Nr. 3 vom 2. März 2019 ist geregelt, dass sich die Eingruppierung der tarifbeschäftigten Lehrkräfte nach der Besoldungsgruppe der verbeamteten Lehrkraft richtet, deren Tätigkeiten sie ausüben.

Ändert sich die Besoldungsgruppe der verbeamteten Lehrkraft, dann hat dies auch Auswirkungen auf die tarifbeschäftigte Lehrkraft. Sie wird dann entsprechend auf Grundlage der neuen Besoldungsgruppe in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert.

Wie geht es weiter?

Zur Umsetzung der Koalitionsvorhaben wird ein formelles Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes durchgeführt. Dieses bleibt hinsichtlich des konkreten Inhalts zunächst abzuwarten.

Wo bekomme ich weitere Informationen?

Sollten Sie nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige personalaktenführende Stelle (Regionales Landesamt für Schule und Bildung oder BBS).